

Angers 60 (deu)

[OHNE ANGABE]¹

Ich nämlich der Soundso, der ich auf dem Landgut Soundso lebe. Es ist bekannt, dass ich etwas bekommen habe, und zwar habe ich von einem Mann namens Soundso als ein Darlehen², das [mir] gewährt wurde, soundsoviel Unzen Silber erhalten³. Infolgedessen einigten wir uns solcherart, dass ich mit eurer Barmherzigkeit dasselbe Silber bis zum Tag der Kalenden des Soundso, die bald kommen, behalten und bei mir haben darf und ich euer Silber an demselben Tag zurückgeben und meinen Schuldschein zurücknehmen muss. Und – es gefiel mir dies solcherart in diesen Schuldschein⁴ einzufügen – falls ich mich dann nicht darum kümmern sollte oder säumig sein sollte und Ihr euren Willen nicht haben solltet, so muss ich Euch eure selbe Habe doppelt zurückerstatten⁵. Entweder Euch selbst oder wem auch immer Ihr diesen Schuldschein hier zur Ausführung übergeben werdet⁶.

¹ In der Poenformel wird das Dokument als *cautio* bezeichnet, es handelt sich um einen Schuldschein.

² Das *beneficium*, die „Wohltat“, „Gunstbezeugung“ oder „Gabe“ wird hier im Sinne von „etwas zur Verfügung gestelltes“, „geliehenes Gut“ gebraucht, im Zusammenhang mit Geld also „Darlehen“. Seit dem 7. Jahrhundert entwickelte sich *beneficium* zum *terminus technicus* für die zeitlich befristete Landleihe zum Nießbrauch, ohne seine Grundbedeutung zu verlieren. Vgl. dazu É. Lesne, *Les diverses acceptions*, S. 5; B. Kasten, *Beneficium*, S. 253f.; P. Fouracre, *The use of the term beneficium*, S. 70f.

³ Bei diesem Darlehen entfällt offenbar die sonst häufige Vereinbarung eines Pfandes zur Sicherung des Darlehens. (vgl. Angers 22 und Angers 38).

⁴ Die *cautio* löste in der Spätantike die Stipulationsurkunde als Schuldschein ab. Sie enthielt zumeist Angaben über den Empfang eines Darlehens, die Gewährung eines Pfandes sowie die Verpflichtung zur Rückzahlung nach einer bestimmten Frist nebst einer Strafklausel. Wurde das Darlehen zurückgezahlt, wurde die *cautio* zurückgegeben. Vgl. dazu M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 377-379; H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 410-412.

⁵ Die Strafzahlung in Höhe des doppelten Wertes (*duplum*) war bereits in der antiken Praxis weit verbreitet. Vgl. dazu J. Studtmann, *Die Pönformel*, S. 255-262 und 276-285; E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 111-117; H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 647.

⁶ Zur Forderungsübertragung bei Schuldscheinen an Dritte und ihre Wurzeln im römischen Recht vgl. E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 154; H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 411f.